

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fahrzeugtechnik, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Bei der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorzunehmen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 29 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Fahrzeugtechnik“ ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

Auflage 2: Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse müssen präzise formuliert, öffentlich zugänglich und im Diploma Supplement dokumentiert sein. Bei der Definition der Qualifikationsziele sind neben den übergreifenden Aspekten auch die vier wählbaren Studienschwerpunkte zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 4 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und die Darstellung der Qualifikationsziele angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, zwei zusätzliche Auflagen auszusprechen.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen in § 29 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Fahrzeugtechnik“. Dementsprechend erfolgt die Anrechnung im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass laut § 7 Absatz 3 NHG die Anrechnung von „beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit [zu gewährleisten] ist.“

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung anzusetzen ist. § 29 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Fahrzeugtechnik“ ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

Zu Auflage 2:

Das Gutachtergremium erläutert auf S. 16 des Akkreditierungsberichts, dass „[d]ie Qualifikationsziele [...] für Studierende nachvollziehbar, transparent und aktuell [sind].“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Fahrzeugtechnik“ keine für den Studiengang **konkret** definierten Qualifikationsziele hinterlegt sind (vgl. Begründung in der MRVO zu § 11 Nds. StudAkkVO). Auch im Diploma Supplement werden unter 4.2 als „Programme learning outcomes“ lediglich allgemeine, hier zudem rein formale Punkte aufgeführt: „Participants have to complete different course elements with an overall workload of 90 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed (‘ausreichend’), students complete their studies with a Master thesis and a final oral examination (colloquy).“ Auf der Webseite des Studiengangs findet sich lediglich die allgemeine Beschreibung, dass „[d]er Studiengang [...] technologische Kompetenzen und prozessorientiertes Denken [vermittelt]“ (https://www.ostfalia.de/cms/de/f/Studienangebot_Fahrzeugtechnik/Master/fahrzeugtechnik/, abgerufen am 03.02.2022). Aus dem Selbstbericht der Hochschule (vgl. ebd. S. 7ff.) gehen nur wenige darüber hinausgehende Ziele hervor, auf die vier Studienschwerpunkte (vgl. S. 19 Selbstbericht) wird auf S. 7 unter dem Punkt „Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte“ nicht weiter eingegangen.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse präzise formuliert, öffentlich zugänglich gemacht und im Diploma Supplement dokumentiert werden müssen. Bei der Definition der Qualifikationsziele sind neben den übergreifenden Aspekten auch die vier wählbaren Studienschwerpunkte zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 4 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

